



Finanzverwaltung NRW Postfach 100729 - 44707 Bochum

Auskunft erteilt
Herr Peter

Firma
Bruno Bittkowski GmbH
Rombacher Hütte 2
44795 Bochum

Durchwahl-Nr.
0234 514-2425

Zimmer
219

Steuernummer / Aktenzeichen
306/5878/0248 VST

Datum
12.01.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Bruno Bittkowski GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44795 Bochum, Rombacher Hütte 2

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **306/5878/0248**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **21.01.15DE127058154**
registriert ist.

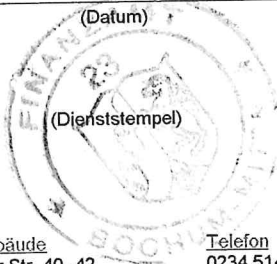
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.01.2018

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Casterper Str. 40- 42
44791 Bochum
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0234 514-0
Telefax
0800 10092675306
Telefax Ausland
0049 234 514-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo., Di., Do., Fr. 8:30-12:00 Uhr Do. 13:30-16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo., Di., Fr. 7:00-12:00 Uhr
Do. 7:00-17:00 Uhr

BBk Bochum
IBAN DE58 4300 0000 0043 0015 00
BIC MARKDEF1430

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.